

Bundessozialgericht

- 11 RZLw 1/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 24. November 1978
für Recht erkannt:

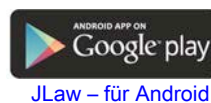
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 23. November 1977 wird zurück-
gewiesen.

Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1897 geborene Kläger war mit kurzen Unterbrechungen von 1937 bis 1958 als Forstarbeiter beschäftigt. Seit April 1959 bezieht er Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Mit Bescheid vom 4. November 1959 gewährte ihm die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wegen seiner von Oktober 1952 bis Februar 1958 zu ihr entrichteten Beiträge eine Zusatzrente von monatlich 15,70 DM. Mit Bescheid vom 15. Mai 1958 fand sie das Ruhegeld mit dem 96-fachen des monatlichen Zahlbetrages (1507,20 DM) ab.

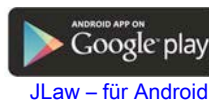
Im August 1974 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG). Diesen Antrag lehnte die Beklagte ab, da der Kläger einen Anspruch auf Zusatzrente gegen die VBL erworben habe (Bescheid vom 24. März 1975, Widerspruchsbescheid vom 25. August 1975).

Mit der hiergegen erhobenen Klage hat der Kläger Verurteilung der Beklagten zur Gewährung einer Ausgleichsleistung nach dem ZVALG begehrt. Klage und Berufung des Klägers blieben ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts vom 13. Mai 1976; Urteil des Landessozialgerichts -LSG- vom 23. November 1977). Das LSG hat den Anspruch auf Ausgleichsleistung nach § 12 Abs 4 Nr 1 ZVALG als ausgeschlossen angesehen, da der Kläger einen Anspruch auf Zusatzversorgung gegen die VBL erworben habe. Die geringe Höhe dieses Anspruchs gegen die VBL und dessen Abfindung sei nach dem Gesetz unerheblich. Diese Regelung sei nicht verfassungswidrig, da es sich bei dem Ausgleichsanspruch um eine von eigenen Beiträgen des Berechtigten unabhängige Sozialleistung handele, für deren Einführung der Rahmen des gesetzgeberischen Ermessens besonders weit gesteckt sei.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Mit der vom LSG zugelassenen Revision beantragt der
Kläger,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben
und die Beklagte zu verurteilen, an den
Kläger ab 1. Januar 1975 eine Ausgleichs-
leistung zu zahlen.

Der Kläger rügt eine Verletzung des § 12 ZVALG. Der Wille des Gesetzgebers, dem angesprochenen Personenkreis für die in der Vergangenheit erlittene Benachteiligung einen gewissen Ausgleich zu geben, würde verfälscht, wenn "Miniansprüche" gegen eine andere Zusatzversorgungseinrichtung zum völligen Verlust des Anspruchs auf Ausgleichsleistung führen würden. Als Verheiratetem stünde dem Kläger ein Anspruch auf Ausgleichsleistung in Höhe von 50,- DM monatlich zu. Die abgefundene Zusatzrente aus der VBL mache mit 15,70 DM monatlich weniger als ein Drittel der Ausgleichsleistung aus. Der Kläger meint weiterhin, es verstoße gegen Art 3 des Grundgesetzes (GG), den Ausgleichsanspruch allein deshalb zu versagen, weil ein Anspruch gegen die VBL erworben worden sei, ohne die Höhe dieses Anspruchs zu berücksichtigen. Der § 12 Abs 4 ZVALG sei deshalb verfassungskonform dahin auszulegen, daß der Anspruch auf die Zuschußleistung nur insoweit ausgeschlossen sei, als dem Kläger ein Anspruch gegen die VBL zustehe.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

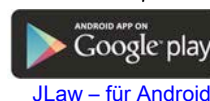
Beide Beteiligten haben einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

II

Die Revision war zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

Nach § 12 Abs 4 Nr 1 ZVALG haben keinen Anspruch auf Ausgleichsleistung Personen, die für ihr land- oder forstwirtschaftliches Arbeitsverhältnis aufgrund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder vertraglicher Vorschrift Anspruch gegen eine andere Zusatzversorgungseinrichtung erworben haben. Zu Recht hat das LSG die Voraussetzungen dieser Ausschlußvorschrift wegen des vom Kläger gegen die VBL erworbenen Anspruchs für erfüllt erachtet.

Die VBL ist unzweifelhaft eine Zusatzversorgungseinrichtung im genannten Sinne; § 4 Abs 2 Nr 3 des Tarifvertrages über eine Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 20. November 1973 (TV), zu dessen Ergänzung das ZVALG erlassen wurde, nennt sie dementsprechend ausdrücklich als Beispiel hierfür. Gegen die VBL hat der Kläger aufgrund "tarifvertraglicher Vorschrift" einen Anspruch erworben. Der Anspruch war allerdings noch vor den möglichen Bezugszeiten der Ausgleichsleistung abgefunden worden; das LSG hat jedoch zutreffend dargelegt, daß § 12 Abs 4 Nr 1 ZVALG – jedenfalls bei Anspruchsabfindung – kein Fortbestehen des einmal erworbenen Anspruchs verlangt. Nachzutragen zu den Ausführungen des LSG ist insoweit nur, daß der Kläger den Anspruch gegen die VBL auch "für sein forstwirtschaftliches Arbeitsverhältnis" erworben hat. Der Kläger stand zwar nach Vollendung seines 40. Lebensjahres in mehreren forstwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen; in § 12 Abs 4 Nr 1 ZVALG werden jedoch, wie sich aus dem Zusammenhang mit der anspruchsbegründenden Vorschrift des § 12 Abs 1 ergibt, alle Beschäftigungszeiten, mit denen die Wartezeit erfüllt werden kann, als ein einheitliches "land- oder forstwirtschaftliches Arbeitsverhältnis" verstanden. Insoweit unterscheidet sich § 12 Abs 4 Nr 1 ZVALG von § 11 Abs 2 Buchst a ZVALG und von § 4 Abs 2 Nr 3 TV, die sich nur auf das Arbeitsverhältnis zum einzelnen Arbeitgeber beziehen. Unerheblich ist somit, daß der gegen die VBL erworbene Anspruch allein auf Beschäftigungszeiten mit Beiträgen zur VBL ab Oktober 1952 beruhte; gleichwohl war der Anspruch für das forstwirtschaftliche Arbeitsverhältnis des Klägers iS des § 12

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Abs 4 Nr 1 ZVALG insgesamt erworben; denn auch die Beitragszeiten ab Oktober 1952 gehörten zu den Beschäftigungszeiten, mit denen der Kläger die Wartezeit für die Ausgleichsleistung erfüllen konnte.

Entgegen der Auffassung des Klägers läßt sich § 12 Abs 4 Nr 1 ZVALG nicht dahin auslegen, daß bei "Miniansprüchen" gegen andere Zusatzversorgungseinrichtungen die Vorschrift entweder überhaupt nicht oder nur im Sinne einer Anrechnungs- oder Ruhensregelung (vgl dazu BSG 43, 26 und 44, 226) anwendbar sei. Hierfür bietet der Gesetzeswortlaut keine Handhabe. Die Vorschrift schließt mit den Worten "keinen Anspruch auf Ausgleichsleistungen haben" ausdrücklich den Anspruch auf Ausgleichsleistung insgesamt aus; diese gesetzliche Bestimmung läßt sich nicht in eine Anrechnungs- oder Ruhensregelung umdeuten. Ebensowenig kommt es nach dem Gesetz auf die Höhe des gegen die andere Zusatzversorgungseinrichtung erworbenen Anspruchs an; die Höhe der anderweitigen Versorgung spielt auch in den folgenden Nummern des § 12 Abs 4 ZVALG keine Rolle; sonach kann dahingestellt bleiben, ob sich "Miniansprüche" beim Vergleich zur unterschiedlichen Höhe der Ausgleichsleistung (bei Verheirateten 50,-- DM, bei Unverheirateten 30,-- DM) überhaupt sinnvoll abgrenzen ließen.

Zu einer anderen Betrachtungsweise nötigen auch nicht die Ausführungen der Revision zum Sinn der Ausgleichsleistungen und zur angenommenen Verletzung des Gleichheitssatzes (Art 3 GG) in Verbindung mit der Sozialstaatsklausel (Art 20 GG); der Senat hält diese Verfassungsartikel nicht für verletzt. Die in § 12 Abs 4 Nr 1 ZVALG getroffene Ausschlußregelung bedeutet entgegen der Meinung des Klägers kein unerträgliches Übermaß; sie läßt sich durch sachlich einleuchtende Gründe rechtfertigen. Schon in früheren Entscheidungen (11 RZLw 1 und 3/77 vom 9. Februar 1978, 4/77 vom 22. Juni 1978) hat der Senat darauf hingewiesen, daß das ZVALG die zusätzlichen Ausgleichsleistungen für vergangene Beschäftigungszeiten ausschließlich aus Mitteln der Allgemeinheit gewährt; der Gesetzgeber des ZVALG habe deshalb eine Regelung treffen dürfen, die Einzelheiten vernachlässigt und weitgehend pauschaliert. Ausdruck dieser Pauschalierung ist nicht nur die der Höhe nach geringe, für die Gruppen der Ver-



- 6 -

heirateten und der Unverheirateten jeweils einheitliche Ausgleichsleistung, sondern auch die Ausschlußvorschrift des § 12 Abs 4 ZVALG. Insofern unterscheidet sich das ZVALG von dem TV. In dem TV ist die Höhe der Beihilfe von der Zahl der auf die Wartezeit anzurechnenden Zeiten abhängig; Beitragszeiten zur VBL sind dort bereits nicht auf die Wartezeit anrechenbar (§§ 4, 9 und 10 TV). Nach dem ZVALG ist der Anspruch auf Ausgleichsleistungen ein Pauschalanspruch; Beschäftigungszeiten mit Beiträgen zur VBL werden hier bei der Wartezeit nicht ausgeschieden; wenn allerdings aufgrund solcher Beschäftigungszeiten ein Anspruch gegen die VBL erworben worden ist, dann entfällt der Pauschalanspruch. Diese pauschalierende Regelung ist in sich sachgemäß; sie kann zwar als Härte erscheinen, wenn der andere Versorgungsanspruch ausnahmsweise einmal geringer ist als die ebenfalls verhältnismäßig geringe Ausgleichsleistung; dies ist beim Kläger der Fall, weil er nur für rd 5 1/2 Jahre zur VBL Beiträge entrichtet hat. Wegen dieser wohl insgesamt seltenen Ausnahmefälle mußte der Gesetzgeber aber nicht eine Anrechnungs- oder Ruhensregelung einführen, zumal diese die Beklagte zu einer laufenden Überwachung der Höhe des anderweitigen Versorgungsanspruchs verpflichtet hätte. Der Gesetzgeber durfte vielmehr im Hinblick auf die ohnedies niedrige Höhe der pauschalen Ausgleichsleistung auch die Vorschrift des § 12 Abs 4 ZVALG pauschal als Ausschlußvorschrift gestalten.

Die Revision des Klägers war daher zurückzuweisen.

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)